

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwaan

Hauptsatzung der Stadt Schwaan

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.09.2013 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwaan führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Blau ein rechts gekehrter silberner Schwan mit goldenem Schnabel und goldenen Füßen und mit goldener Krone um den Hals.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und in Großbuchstaben die Umschrift · STADT SCHWAAN · LANDKREIS ROSTOCK.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 2

Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Stadt Schwaan umfasst mit ihren Ortsteilen eine Fläche von 38,28 km².
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus Schwaan sowie den Ortsteilen, Bandow, Letschow, Tatschow und Hof Tatschow.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (4) Die Stadt Schwaan ist als Geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Schwaan.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister hält einmal im Jahr in allen Ortsteilen jeweils eine Einwohnerversammlung ab.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb der Ladungsfrist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Rechte nach Absatz 2 und 3 haben ebenfalls natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Der Bürgermeister berichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter/in.
- (2) Der/ie Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher/in.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des/der Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) § 22 KV M-V findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen;
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner;
 3. Grundstücksangelegenheiten.
- (3) Die Stadtvertretung hat die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Stadtvertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister.
- (2) Für den Hauptausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (3) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige An-

gelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist;
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000 Euro;
3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
4. entgeltliche Veräußerung von, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen;
6. Forderungen und Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
7. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen;

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 50.000 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %;

8. Aufnahme von Krediten über 15.000 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens;
9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährleistungsverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis 25.000 Euro;
10. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 2.000 Euro-bis 4.000 Euro.
12. über städtebauliche Verträge von 10.000 Euro bis 100.000 Euro.

13. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 50.000 Euro.

- (7) Soweit sich aus Absatz 6 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin, soweit der Auftrag auf eine einmalige oder wiederkehrende Leistung gerichtet ist, über die Vergabe der Leistungen nach der VOL von 15.000 Euro bis 50.000 Euro und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der Leistungen von 25.000 Euro bis 100.000 Euro.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten bei Angestellten über die Einstellung ab Entgeltgruppe 9 TVÖD.
- (9) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidung nach § 55 Abs. 1 Landesbeamtengesetz M-V.
- (10) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
- (11) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 9 zu unterrichten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die beratenden Ausschüsse jeweils aus sieben Mitgliedern, jeweils vier Mitgliedern der Stadtvertretung sowie drei sachkundigen Einwohnern, zusammen.
- (2) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (4) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wirtschaftsförderung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Stadtsanierung und Denkmalpflege
Ausschuss für Jugend, Senioren, Bildung, Soziales und Kultur	Angelegenheiten von Kindereinrichtungen und Schulen, Kultur- und Vereinsförderung, Angelegenheiten der Jugend- und Seniorenereinigungen, Sport- und Tourismusentwicklung
Ausschuss für Ordnung und Recht, Umwelt und Natur	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Angelegenheiten von Feuerwehr und Brandschutz, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 4 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nichtöffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 6 und 7 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 Euro.
- (4) Dem Bürgermeister obliegen Personalentscheidungen unterhalb der in § 6 Absatz 8 festgelegten Vergütungsgruppen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
 - 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
 - 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion);
 - 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben);
 - 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB;
 - 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB;
 - 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB;
 - 7. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB).
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Der/ie erste und zweite Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 170 Euro.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
 - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
 - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bürgervorsteher(s)in Höhe von 270,00 € im Monat, des oder der stellvertretenden Bürgervorsteher(s)in für die Dauer der Vertretung von länger als 4 Wochen in gleicher Höhe, den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,00 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,00 € im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Fraktionssitzungen müssen der Vorbereitung der Ausschusssitzungen bzw. der Sitzung der Stadtvertretung dienen.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzungen. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 12

Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung

- (1) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenerstattung sowie die Erstattung notwendiger Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger regeln sich nach der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Zahlung erfolgt bei entsprechendem Nachweis auf Antragstellung.

§ 13

Abführungen von Vergütungen, Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Stadt Schwaan abzuführen, wenn sie den Betrag von 100,00€ pro Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Stadt den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag 200,00€ pro Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt Schwaan erfolgen im Internet unter der Adresse www.schwaan.de.
- (2) Satzungen werden über die Schaltfläche „Satzungen“, Sitzungseinladungen über die Schaltfläche „Sitzungen“, sonstige öffentliche Bekanntmachungen über die Schaltfläche „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“ erreicht.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 BauGB, vereinfachte Bekanntmachungen der Stadt sowie Bekanntmachungen Dritter erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese befinden sich
in Schwaan vor dem Rathaus,
in Schwaan, Niendorfer Chaussee an der Eisenbahnbrücke,
in Schwaan Kreuzung Koppelweg – Alte Weide
im Ortsteil Bandow in der Lindenstraße 3,
in Hof Tatschow am Feuerwehrgerätehaus und
im Ortsteil Letschow in der Bandower Chaussee 4 an der Bushaltestelle..
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar bzw. ausgehängt ist.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude der Stadt Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan, zur Einsicht während der Dienst-

stunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt vierzehn Tage, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.

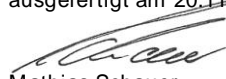
- (6) Satzungen werden auf Anforderung kostenpflichtig zugesandt. Die Anforderung ist zu richten an die Stadt Schwaan, Der Bürgermeister, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan. Textfassungen werden am Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend. Die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.
- (8) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.05.2005 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

ausgefertigt am 20.11.2013


Mathias Schauer
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 18.09.2013 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Schwaan, ausgefertigt am 20.11.2013, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8.10.2013 angezeigt. Mit Schreiben vom 14.11.2013 wurde bestätigt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Schwaan, den 20.11.2013